

Benutzungsordnung und Vergaberichtlinien des Festplatzes der Stadt Mengen

Original

§ 1 Allgemeines

1. Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung des Festplatzes der Stadt Mengen, neben der Ablachhalle an der Meßkircher Str., und gilt für alle Nutzer verbindlich. Die Benutzung des Festplatzes ist genehmigungspflichtig. Der schriftliche Antrag auf Nutzung des Festplatzes ist frühzeitig bei der Stadt Mengen zu stellen. Durch die Genehmigung der Stadt Mengen kommt ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag zustande. Diese Nutzungsordnung wird Vertragsbestandteil. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung besteht nicht.

Im Zeitraum Nov. bis März ist der Festplatz komplett gesperrt.

2. Von der Nutzung des Festplatzes ist lagern und zelten/campieren ausgeschlossen.
3. Der Festplatz wird für folgende Nutzungen zur Verfügung gestellt:
 - 3.1 Zirkusveranstaltungen/Schausteller
Die Stadt Mengen vergibt pro Halbjahr den Festplatz für max. 1 Zirkus/Schausteller max 1 Woche. Es wird jeder Zirkus/Schausteller max. 1 x pro Jahr zugelassen. Zirkusbewerber müssen dem schriftlichen Nutzungsantrag zusätzlich das Arbeitsblatt „Platzvergabe für Zirkusgastspiele“ beifügen.
 - 3.2 Flohmarktveranstaltungen
Die Stadt Mengen vergibt pro Monat den Festplatz für max. 1 Flohmarkt. Es wird jeder Veranstalter max. 1 x pro Vierteljahr zugelassen. Fällt eine reservierte Veranstaltung aufgrund schlechter Witterung aus, werden 80% des bezahlten Entgelts erstattet. Alternativ kann ein Ausweichtermin gegen ein vermindertes Entgelt von 20 % vereinbart werden.
 - 3.3 Rummel/Vergnügungsbetriebe
Der Veranstalter ist berechtigt, die dafür vorgesehene Fläche an Schausteller gegen Entgelt und unter Anerkennung dieser Nutzungsordnung abzugeben, nicht jedoch den gesamten Festplatz zu verpachten.

In besonderen Einzelfällen kann der Bürgermeister eine abweichende Regelung treffen.

§ 2 Sicherheit und Ordnung

1. Die Verkehrssicherungspflicht des in Anspruch genommenen Grundstücks obliegt während der Nutzung dem Benutzer/Veranstalter. Dieser hat in eigener Verantwortung alle Maßnahmen zur Verhütung der Gefahren für Leben und Gesundheit der Benutzer sowie Besucher/Zuschauer zu treffen. Die Fahrzeugaufstellung hat so zu erfolgen, daß die Fluchtwege frei sind. Ein ungestörtes An- und Abfahren für Rettungsfahrzeuge ist zu gewährleisten.
2. Für die Einhaltung feuerwehrtechnischer Sicherheitsvorschriften ist der Benutzer/Veranstalter verantwortlich. Für bestimmte Veranstaltungen wird eine Brandwache gestellt. Ob eine Brandwache erforderlich ist, entscheidet die Stadt Mengen. Insbesondere bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist eine Brandwache der Feuerwehr notwendig. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
3. Für den Einsatz der notwendigen Ordnungs- und Polizeikräfte sowie für die Bereitstellung eines evtl. erforderlichen Sanitätsdienstes hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Bei einem öffentlichen Interesse, insbesondere bei größeren Veranstaltungen kann die Stadt Mengen die entsprechende Bereitstellung verlangen

4. Den Weisungen der Stadt Mengen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Personen. Die Stadt bzw. deren Bedienstete haben jederzeit das Recht das Grundstück während der Nutzung zu betreten. Die Stadt kann Vereine, Organisationen bzw. Personen von der Benutzung des Festplatzes ausschließen, wenn den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird, besondere Anordnungen der Stadt nicht beachtet werden oder der Festplatz nicht für den genehmigten Zweck benutzt wird. Schadenersatzansprüche gegen die Stadt sind ausgeschlossen.
5. Zelte und andere bauliche Anlagen sind so aufzustellen, daß die Besucher der Veranstaltung nur die befestigten Flächen des Festplatzes benutzen. Die Stadt Mengen legt die Standorte für die Zelte und sonstige Aufbauten fest.
6. Die aufgestellten Geräte sind gemäß den Zulassungsverordnungen und Sicherheitsbestimmungen aufzubauen und zu betreiben. Zuständig für die Einholung erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse ist der Benutzer/Veranstalter.
7. a) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich die notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
 b) Der Benutzer/Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die gewerbe-, sicherheits-, gesundheits- und steuerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Sperrstunde, die Vorschriften zum Schutze der Jugend, das Gaststättengesetz, die Gewerbeordnung, die Versammlungsstättenverordnung, das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie die Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen beachtet werden. Öffentliche Veranstaltungen sind bis höchstens 3.00 Uhr morgens zugelassen.
 c) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, folgende zeitlichen Vorgaben für öffentliche Veranstaltung einzuhalten:
 -das Hauptprogramm beginnt spätestens um 21.00 Uhr
 -das Hauptprogramm endet spätestens um 01.30 Uhr
 -die Veranstaltung endet wochentags um 02.00 Uhr, am
 Wochenende um 03.00 Uhr
 -Ausschank und Musik enden eine halbe Stunde vor
 Veranstaltungsende
 -voller Eintrittspreis bis Programmende
 d) Die Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter, der ggf. auch die entsprechenden GEMA-Gebühren trägt.
8. Veränderungen am Festplatz oder den darauf befindlichen Anlagen sowie Ausschachtungsarbeiten sind nicht erlaubt.
9. Die Lagerung von Gegenständen ist nur für die Dauer der Veranstaltung sowie die hierfür erforderlichen Auf- und Abbauezeit erlaubt.
10. Offene Feuerstellen sind auf dem Festplatz nicht gestattet.
11. Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem Festplatz nicht gestattet.
12. Hunde sind anzuleinen.
13. Tierunterkünfte müssen ständig ausreichend bewacht bzw. gesichert werden.
14. Die Strom- und Wasserversorgung sowie die Entwässerung hat über die auf dem Festplatz vorhandenen Anschlüsse zu erfolgen, bzw. wird in Rücksprache mit der Stadt Mengen geregelt.
15. Bei mehrtägigen Nutzungen/Veranstaltungen sind, sofern kein Toilettenwagen bzw. mobile Toiletten verwendet werden, die Außentoiletten der Ablachhalle gegen Gebühr zu nutzen. Bei Verlassen des Festplatzes sind die Toiletten vom Benutzer/Veranstalter Endgereinigt zu übergeben.
16. Abfälle und Mist sind in geschlossenen Behältnissen zu lagern.

17. Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Festplatzgelände zu säubern und der angefallene Müll zu beseitigen. Müllsäcke müssen in ausreichender Menge beim Einwohnermeldeamt erworben werden.
18. Unschickliche und anstößige Werbung aller Art, Verwendung von Sirenen, lärmender Gebrauch von Lautsprechern und Verstärkeranlagen mit mehr als 80 Phon sind verboten.
19. Das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Geräten darf auf dem öffentlichen Verkehrsraum nicht erfolgen. Sonstige ortspolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.

§ 3 Übergabe

1. Festplatzübernahme durch den Benutzer/Veranstalter:
Der Zeitpunkt der Übergabe des Festplatzes und der dazugehörigen Anlagen ist mit der Stadt Mengen abzustimmen. Der Nutzer erhält bei der Übergabe eine Ausfertigung der Nutzungsordnung und Vergaberichtlinien, die er durch Unterschrift anerkennt. Ggf. wird der Stand der Strom- und Wasserzähler an Ort und Stelle vom Vertreter der Stadt Mengen abgelesen.
2. Festplatzrückgabe an die Stadt Mengen
Der Festplatz ist zum vereinbarten Zeitpunkt wieder an die Stadt Mengen zu übergeben. Der Festplatz muß aufgeräumt und die Anlagen in einwandfreiem Zustand sein. Ggf. ist der neue Zählerstand der Strom- und Wasserzähler an Ort und Stelle vom Vertreter der Stadt Mengen abzulesen. Evtl. Kautionszahlungen werden erst nach ordnungsgemäßigem Verlassen des Festplatzes erstattet.

§ 4 Entgelte und Fälligkeit

1. Die Entgelte und Kautions für die Benutzung des Festplatzes werden gemäß den Entgeltbestimmungen der Stadt Mengen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
2. Nutzungsentgelt und Kautions sind vor Festplatzübernahme durch den Benutzer/Veranstalter fällig. Die Verbrauchsentgelte für Strom- und Wasser/Abwasser sind am Tag der Rückgabe des Festplatzes fällig, und werden ggf. mit der geleisteten Kautionszahlung verrechnet.

§ 5 Haftung

1. Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt Mengen keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des Veranstalters.
2. Für Schäden aller Art die der Stadt Mengen oder Dritten, durch den Benutzer/Veranstalter, seine Beauftragten oder Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung des Festplatzes und der hierzu gehörenden Anlagen entstehen, haftet der Benutzer/Veranstalter ohne Nachweis des Verschuldens. Er stellt die Stadt Mengen als Grundstückseigentümerin frei, von etwaigen Ersatz- oder Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Festplatzes entstehen.
3. Der Benutzer/Veranstalter haftet insbesondere für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden. Die vom Veranstalter insoweit zu vertretenden Schäden werden von der Stadt Mengen auf seine Kosten behoben.
4. Der Veranstalter hat der Stadt Mengen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Daneben kann die Stadt Mengen auch Sicherheitsleistungen fordern.
5. Für die Beschaffenheit des Festplatzuntergrundes übernimmt die Stadt Mengen keine Haftung.

§ 6 Kündigung

Die Stadt Mengen ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- die Benutzung des Festplatzes und der Anlagen von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen, für dringende Bedürfnisse der Feuerwehr oder aus sonstigen unvorhersehbaren Gründen nicht möglich ist;
- die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet bzw. die Nebenpflichten (z.B. Sicherheitsleistungen) nicht fristgerecht erfüllt werden;
- die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder feuer- oder sonstige sicherheitsrelevante Auflagen nicht erfüllt sind;

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten treten die Vergaberichtlinien des Festplatzes Mengen vom 29.08.00 außer Kraft:

Mengen, den 21.04.2010

gez.


Stefan Bubeck
Bürgermeister

Entgeltordnung für den Festplatz der Stadt Mengen

Die Stadt Mengen erhebt für den Festplatz nachfolgend aufgeführten privat-rechtlichen Benutzungsentgelte. Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Benutzer/Veranstalter:

Zirkusveranstaltung

25,00 € / Tag max. 1 Woche
zzgl. Strom u. Wasser (Zählergebühr und Verbrauch)
zzgl. 500,00 € Kautio

Schausteller

25,00 € / Tag max. 1 Woche
zzgl. Strom u. Wasser (Zählergebühr und Verbrauch)
zzgl. 300,00 € Kautio

Flohmarkt

150,00 € / Tagespauschale
zzgl. Strom u. Wasser (Zählergebühr und Verbrauch)

Vergnügungsbetrieb/Rummel (Heimatfest ausgenommen)

500,00 € bis zu einer Woche
zzgl. Strom u. Wasser (Zählergebühr und Verbrauch)
zzgl. 500,00 € Kautio

sonstige

25,00 € / Tag
zzgl. Strom u. Wasser (Zählergebühr und Verbrauch)
zzgl. Kautio abhängig von Nutzung / Veranstaltung

Veranstaltungen der örtl. Vereine

(z.B. Faschingsveranstaltungen) **kostenlos**
zzgl. Strom u. Wasser (Zählergebühr und Verbrauch)

Außentoiletten der Ablachhalle

je 20,00 € / Tag

Feuersicherheitswache für Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial
Abrechnung nach Aufwand

Alle genannten Entgelte sind Bruttopreise.

Es gelten folgende Sonderregelungen:

1. Für Veranstaltungen der Stadt Mengen sowie der Mengener Schulen werden keine Entgelte erhoben.

2. An- und Abreisetag werden mit jeweils ½ Tag berechnet sofern die Räumung des Festplatzes am Abreisetag bis spätestens 12.00 Uhr erfolgt ist.
3. Die Entgelte entstehen mit dem Abschluss der Vereinbarung über die Benutzung des Festplatzes. Sie sind spätestens einen Monat vor Nutzungsbeginn zur Zahlung fällig. Mehrere Benutzer/Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
4. Tritt der Benutzer/Veranstalter aus einem von der Stadt Mengen nicht zu vertretenden Grund mindestens eine Woche vor der Veranstaltung zurück, wird kein Entgelt erhoben. Bei einem späteren Rücktritt wird für die Bereitstellung 20 % des Entgelts (ohne Zuschläge) erhoben.
5. Zusätzliche Kosten, z.B. notwendige Tätigkeiten städtischer Mitarbeiter, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
6. In besonders außergewöhnlichen atypischen Einzelfällen können durch den Bürgermeister abweichende Regelungen getroffen werden.
7. Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Mengen, den 21.04.2010



gez.
Stefan Bubeck
Bürgermeister